

Zeichenerklärung

ZUSTAND	
	Vorhandene Gebäude
	Vorhandene und zu erhaltende Bäume (§ 9(1) 25.b) BauGB)
	Flurstücksgrenzen
	390 Vorhandene Höhenlage üNN
	Vorhandene Wege
PLANUNG	
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9(7) BauGB)
	GE Gewerbegebiet (§ 14(2) 1. BauNVO)
	GRZ Grundflächenzahl (§ 14(2) 1. BauNVO)
	GFZ Geschosflächenzahl (§ 14(2) 2. BauNVO)
	I-II Zahl der Vollgeschosse
	SD, FD Satteldach, Flachdach (§ 12(2) SächsBO)
	Fläche für Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9(1) 25.a) BauGB)
	Fläche für Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9(1) 25.b) BauGB)
	Anpflanzen von Bäumen (§ 9(1) 25. a) BauGB)
	Private Grünfläche (§ 9(1) 15. BauGB)
	Private Verkehrsfläche (§ 9(1) 11. BauGB)
	Aufschüttung (§ 9(1) 26. BauGB)
	Abgrabung (§ 9(1) 26. BauGB)
	Baugrenze (§ 9(1) 2. BauGB)
	Versorgungsanlage, oberirdisch (§ 9(1) 13. BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 14(5) BauNVO)

Grundlagen

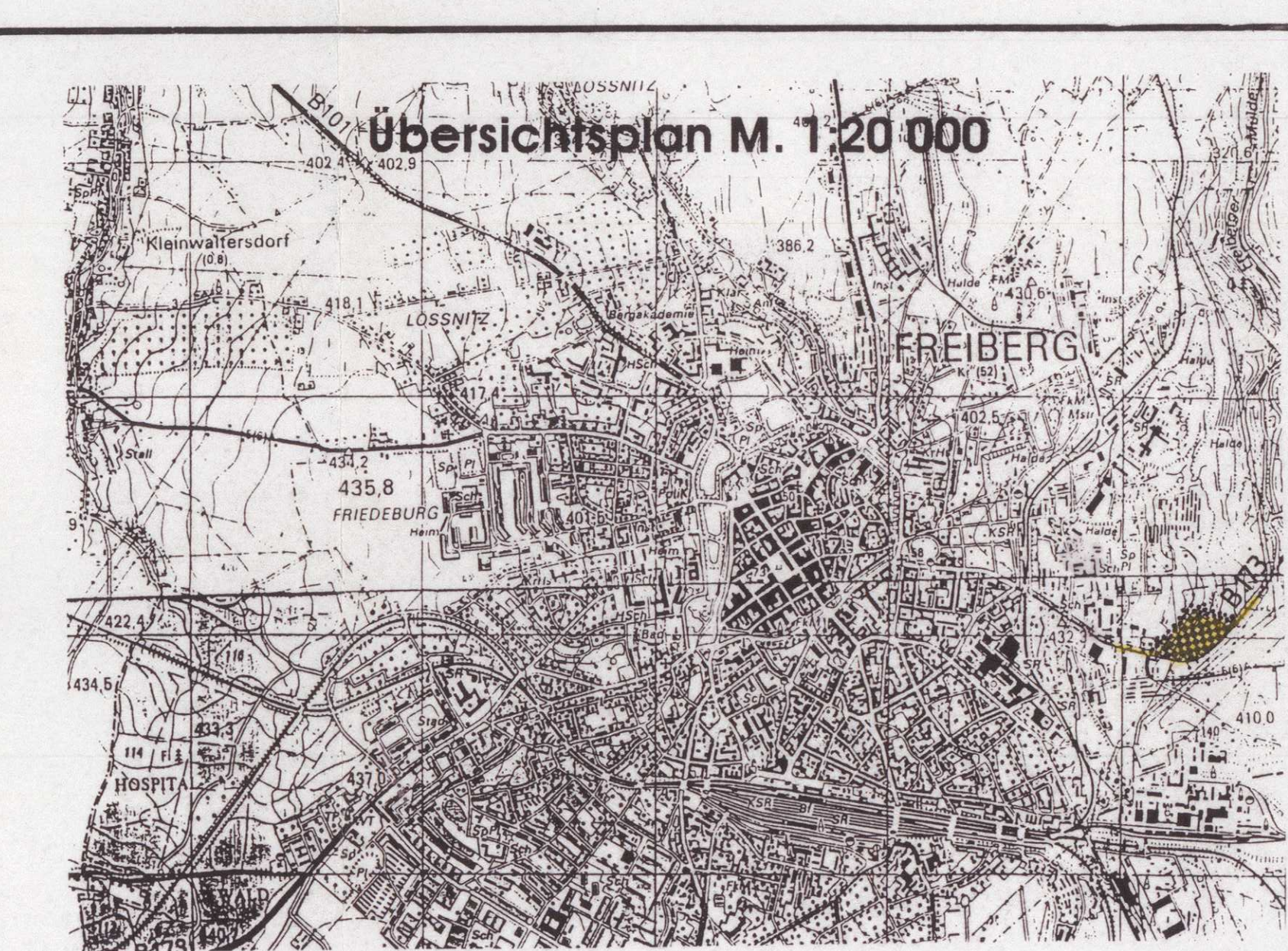
ES GILT DAS BAUGESETZBUCH -BAUGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1986 (BGBl. I S.2253) zuletzt geändert durch Art. 1 Investitions- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 464)

ES GILT DAS MAßNAHMENGESETZ ZUM BAUGB -BAUGB-MAßNAHMENGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 623)

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG -BAUNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.479)

ES GILT DIE SÄCHSISCHE BAUORDNUNG -SÄCHSBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.1994 (Sächs.GVBl. 2 B 12109 B S.375)

FERNER SVermG -Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen vom 20.06.1991



- ### Textliche Festsetzungen
- #### PLANUNGSRECHT
- 1. GEWERBEBEBIET** Nicht zulässig sind gemäß § 11(5) BauNVO die in § 8(3) 2. u. 3. BauNVO genannten Anlagen.
 - 2. NEBENANLAGEN** Die der Versorgung des Gewerbegebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14(2) BauNVO sind als Ausnahmen zulässig.
 - 3. GRÜNORDNUNG** Die im Grünordnungsplan für das Flurstück 2655/1 (Stand November 1994) dargestellten Maßnahmen werden gemäß § 9(1) 25.a) und b) Inhalt des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 23.
- #### BAUORDNUNGSRECHT
- 4. GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN** Gemäß § 9 (1) SächsBO sind die Grundstücksfreiflächen gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht für eine andere Nutzung benötigt werden.
 - 5. EINFRIEDUNGEN** Gemäß § 10 SächsBO kann an den öffentlichen Verkehrswegen auf Einfriedungen verzichtet werden. Zulässig sind nur Zäune aus Maschendraht o.ä. bis 2,0 m Höhe. Zäune müssen mit Sträuchern eingegrünt werden.
 - 6. ZUFAHRTEN UND ZUWEGE, PARKFLÄCHEN** Gemäß § 41(1) SächsBO dürfen Zufahrten und Zuwege nur in den erforderlichen Breiten befestigt werden. Das Gleiche gilt für die auf den Grundstücken erforderlichen Schwerlastverkehrsflächen. Sofern die Nutzungsarten nicht abwasserführende Befestigungen erfordern, müssen zu befestigte Verkehrsflächen, Freilager und Stellplätze nach oben offen sein.
 - 7. GESTALTUNG** Gemäß § 12 (1) und (2) SächsBO sind nur verputzte Außenfassaden zulässig. Unzulässig sind glänzende Fassadenelemente. Farbgebungen sind so zu wählen, daß sie nicht verunstaltend wirken.

- ### Verfahrensvermerke
- #### PLANUNTERLAGE
- Gemarkung Freiberg Vermessungsbüro J. Schütze Am Junger Löwe Schacht 2 09599 Freiberg
- #### ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK
- Die Darstellung stimmt innerhalb des Planungsgebietes mit dem amtlichen Kataster nachweis vom Freiberg, den 10.04.1996
- #### PLANENTWURF
- Dipl.-Ing. Werner Baecker Beigeordneter oD Architekt BDA Kardorfer Straße 21 50968 Köln
Köln, den 02.12.1994
geänderte Fassung vom 11.12.1995
Boecker
- #### OBJEKTPLANUNG
- COMPLEX Planungs- und Baubetreuungs-Gesellschaft mbH Akademiestraße 4 09599 Freiberg
- #### PLANUNGSKOORDINATION
- COMPLEX Planungs- und Baubetreuungs-Gesellschaft mbH Akademiestraße 4 09599 Freiberg
- Die für die Raumordnung und Landesentwicklung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO zur Kenntnis genommen worden.
Freiberg, den 10.04.1996
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.03.1993 sowie zur Abgabe eines Einverständnisses am 01.03.1995
Freiberg, den 10.04.1996

- Die Übereinstimmung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung im Liegenschaftskataster wird innerhalb der Abgrenzung des Planungsgebietes bescheinigt. Für die Lagegenauigkeit der Grenzen im Plan wird nicht garantiert.
- Freiberg, den 20. Feb. 1996
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) haben in der Zeit vom 07.03.1995 bis einsch. 07.04.1995 während der Dienstzeit im Rathausgem. § 7 Abs.3 BauGB-MaßG öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 02.12.1995 örtlich bekannt gemacht worden.
Freiberg, den 10.04.1996
 - Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.12.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Freiberg, den 10.04.1996
 - Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist auf Grund von Bedenken und Anregungen gemäß § 3(3) Satz 2 BauNVO am 11.12.1995 ergänzt / verändert worden.
Freiberg, den 10.04.1996
 - Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 07.12.1995 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates am 07.12.1995 gebilligt.
Freiberg, den 10.04.1996
 - Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.06.1996 mit allen Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Freiberg, den 02.08.1996
 - Die Vorhaben- und Erschließungspläne, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.
Freiberg, den 20.08.1996
 - Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 23 sowie die Stelle, bei der der Plan und der Text auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.08.1996 örtlich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Folgen und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 29.08.1996 in Kraft getreten.
Freiberg, den 02.09.1996